



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 244-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.334

Eingereicht am: 30.11.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schild (Bern, GLP) (Sprecher/in)
Bichsel (Merligen, Die Mitte)
Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Lerch (Langenthal, SVP)
Saïd (Biel/Bienne, SP)
Elsaesser (Kirchberg BE, FDP)
Hilty Haller (Bern, GRÜNE)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Berufliches Fortkommen auch im fortgeschrittenen Alter ermöglichen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Alter der Stipendienberechtigung ist von 35 auf 50 Jahren anzuheben (Art. 14 Abs. 4 ABG).
2. Rückzahlungspflichtige Darlehen sollen auch für folgende Ausbildungen gewährt werden können:
 - a) Anerkannte berufsorientierte Weiterbildung
 - b) eine zweite Berufslehre (EFZ/EBA), ein zweites Hochschulstudium (Universität, Fachhochschule, pädagogische Hochschule) oder eine zweite höhere Berufsbildung (Höhere Fachschulen, höhere Fachprüfungen, Berufsprüfungen)
 - c) Diplom auf Quartärstufe
3. Die Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder werden bei der Berechnung von Stipendien und Darlehen nicht nur alleinerziehenden Auszubildenden angerechnet, sondern auch gemeinsam erziehenden Elternteilen für das 100 Prozent übersteigende Erwerbs- und Ausbildungspensum (Art. 33 Abs. 3 ABV).

Begründung:

Im Lichte des Fachkräftemangels und der demografischen Entwicklung muss auch die Nachwuchsrekrutierung neu gedacht werden. Nicht nur Schulabgängerinnen und -abgänger bilden potenziellen Nachwuchs, sondern auch Erwachsene mit der Bereitschaft, sich umzuschulen oder weiterzubilden.

Die meisten Haushalte im Kanton Bern können die Ausbildung und Weiterbildung der zum Haushalt gehörenden Personen – der jugendlichen sowie der erwachsenen – erfreulicherweise selbst finanzieren. Für die anderen Fälle gewährt der Kanton Ausbildungsstipendien und/oder rückzahlungspflichtige Ausbildungsdarlehen. Ein Stipendium wird restriktiv gewährt, im Sinne, als dass es für eine einzige Ausbildung gewährt wird. Als eine Ausbildung zählt bspw. auch eine aufeinander aufbauende Ausbildung bestehend aus Berufslehre mit EFZ, Berufsmatur und Fachhochschulstudium mit Bachelorabschluss. Ab dem Masterstudium ist ein Drittel der Beiträge stets als rückzahlungspflichtiges Darlehen zu beziehen. Diese heutigen Grundsätze sollen beibehalten werden.

Das Höchstalter für die Stipendienberechtigung von 35 Jahren ist jedoch nicht mehr zeitgemäss. Wer heute seine erste Ausbildung erst nach 35 anfängt oder fortsetzt, soll nicht mehr von der Berechtigung ausgeschlossen werden, auch wenn er nicht besondere Umstände geltend machen kann. Diese Person soll dasselbe Anrecht haben auf Unterstützung für den Abschluss einer ersten Ausbildung, wie die Jüngeren. Schliesslich hat sie auch im Alter von 50 noch 15 Jahre Erwerbstätigkeit vor sich, Tendenz steigend. Es liegt zudem im öffentlichen Interesse, dass auch sie einen Berufsabschluss erwirbt und eine krisenresistente und qualifizierte Arbeitnehmerin oder möglicherweise sogar eine zukünftige Arbeitgeberin wird.

Die für eine Darlehensgewährung anerkannten Ausbildungen sind heute stark beschränkt. Es ist nicht unsere Absicht, dass jeder beliebige Kurs als Ausbildung angesehen wird, für die man theoretisch ein Darlehen beantragen kann. Eine Anerkennung des erworbenen Diploms auf dem Markt muss gegeben sein. Jedoch soll die Lebensrealität berücksichtigt werden, denn die Arbeitswelt und die Bildungslandschaft unterliegen einem ständigen Wandel. Heute hat man in einem Erwerbstätigenleben mehrere Berufe. Es ist auch im Sinne der Allgemeinheit, wenn Erwerbstätige auf den Arbeitsmarkt reagieren und in Berufe wechseln, in denen Mangel herrscht, oder einen Beruf finden, der ihr Wohlbefinden und damit ihre Leistungsfähigkeit steigert. Um das zu erreichen, können sie eine entsprechende Weiterbildung oder eine zweite Ausbildung absolvieren, sei es in der Form einer Berufslehre, einer höheren Fachprüfung (ehemals Meisterprüfung), eines Studiums oder einer Dissertation. Sie sollen zukünftig rückzahlungspflichtige Darlehen beantragen können.

Durch die Erweiterung der Kostenanrechnung für Fremdbetreuung bei Elternpaaren für das 100 Prozent übersteigende Pensum wird die Vereinbarkeit von Beruf, Ausbildung und Familie gefördert.

Die Forderungen sind kompatibel mit der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge.

Verteiler

– Grosser Rat